BEBAUUNGSPLAN Nr. 25.1 "BEREICH DER EHEMALIGEN ÖLSPALTANLAGE"

SATZUNG DER HANSESTADT STRALSUND

Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches gemäß Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 18. April 2006 (GVBl. M-V 2006, S. 102), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVO Bl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 12.9.13 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25.1 "Bereich der ehemaligen Ölspaltanlage", gelegen im Stadtgebiet Franken, südlich der Trasse der ehemaligen Hafenbahn an der Bahnhofstraße, westlich der ehemaligen TGA-Flächen und der Flächen der Möbelwerke an der Greifswalder Chaussee, nördlich der Bundesstraße 96 und östlich der Flächen der Bahn und der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft am Bahnweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1.
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 24.08.95. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Abdruck im Amtsblatt Nr. 14 vom 12.10.95 erfolgt.

Hansestadt Stralsund, den 22. Nov. 2013 Der Oberbürgermeister

2.
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 27.08.02 beteiligt worden.

Hansestadt Stralsund, den 22. Nov. 2013 Der Oberbürgermeister

3.
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist durch einen öffentlichen Aushang des Vorentwurfes in der Zeit vom 23.08.02 bis zum 09.09.02 durchgeführt worden.

Hansestadt Stralsund, den 22. Nov. 2013 Der Oberbürgermeister

4.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.08.02 / 21.07.03 / 14.02.05 / 11.05.07 / 10.07.2012 / 30.01.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hansestadt Stralsund, den 22. Nov. 2013 Der Oberbürgermeister

5.
Die Bürgerschaft hat am 26.06.03 den 1. Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Hansestadt Stralsund, den 22. Nov. 2013 Der Oberbürgermeister

6.
Der 1. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 28.07.03 bis zum 08.09.03 während folgender Zeiten (31 Tage, je Tag acht Dienststunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird, am 19.07.03 im Amtsblatt Nr. 6 der Hansestadt Stralsund ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hansestadt Stralsund, den 22. Nov. 2013 Der Oberbürgermeister

7.
Für den 2. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 14.02.05 bis zum 15.03.05 nach § 13 BauGB die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange stattgefunden.

Hansestadt Stralsund, den 22. Nov. 2013 Der Oberbürgermeister

8.
Die Bürgerschaft hat am 26.04.07 den 3. Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Hansestadt Stralsund, den 22. Nov. 2013 Der Oberbürgermeister

9.
Der 3. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht hat in der Zeit vom 29.05.07 bis zum 29.06.07 während folgender Zeiten (31 Tage, je Tag acht Dienststunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird, am 18.05.07 im Amtsblatt Nr. 3 der Hansestadt Stralsund ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hansestadt Stralsund, den 22. Nov. 2013 Der Oberbürgermeister

10.
Die Bürgerschaft hat am 14.06.2012 den 4. Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Hansestadt Stralsund, den 22. Nov. 2013 Der Oberbürgermeister

11.
Der 4. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht hat in der Zeit vom 17.07.2012 bis zum 17.08.2012 während folgender Zeiten (31 Tage, je Tag acht Dienststunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird, am 06.07.2012 im Amtsblatt Nr. 4 der Hansestadt Stralsund ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hansestadt Stralsund, den 22. Nov. 2013 Der Oberbürgermeister

12.
Für den 5. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 30.01.2013 bis zum 15.02.2013 nach § 4a BauGB die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange stattgefunden.

Hansestadt Stralsund, den 22. Nov. 2013 Der Oberbürgermeister

13.
Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes am 04.11.13 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:500 (aus dem ursprünglichem Maßstab 1:1000 abgeleitet) vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Stralsund, den 04.11.13 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

14.
Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.9.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 24.10.2013 mitgeteilt worden.

Hansestadt Stralsund, den 22. Nov. 2013 Der Oberbürgermeister

15.
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) ist am 12.9.2013 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen worden. Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 12.9.2013 gebilligt.

Hansestadt Stralsund, den 22. Nov. 2013 Der Oberbürgermeister

16.
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Hansestadt Stralsund, den ..... Der Oberbürgermeister

17.
Die ortsübliche Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im Amtsblatt Nr. ..... bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 bis 215 BauGB sowie § 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25.1 ist nach Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Hansestadt Stralsund, den ..... Der Oberbürgermeister

TEIL A Planzeichnung

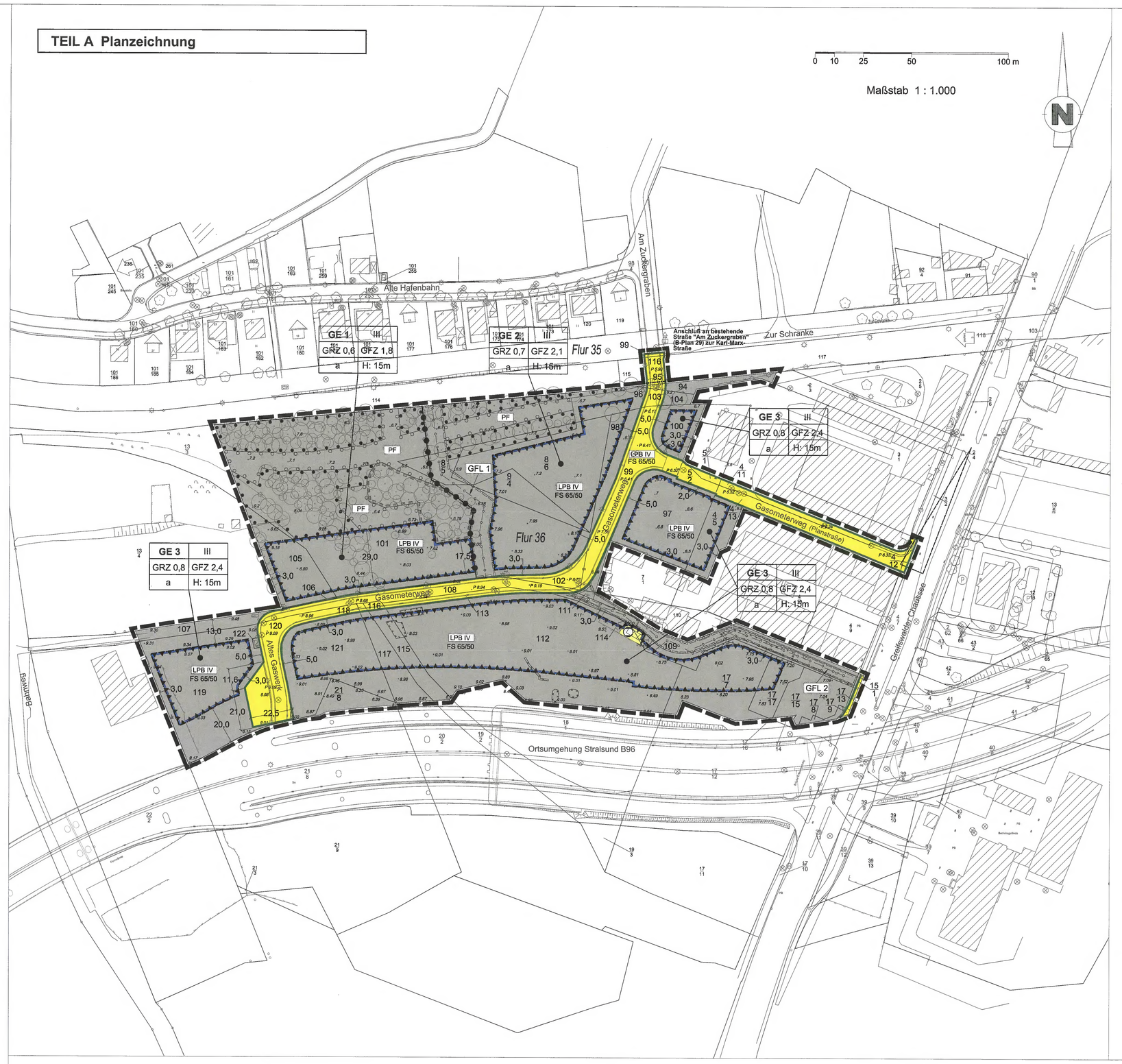

TEIL A Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gewerbegebiet

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,8 Grundflächenzahl
GFZ 2,4 Geschossflächenzahl als Höchstmaß
III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
H: 15m Höhe baulicher Anlagen über Bezugspunkt

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a Abweichende Bauweise
Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

5. Flächen für Ver- und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BauGB)

Zweckbestimmung Gas
unterirdische Hauptversorgungsleitung außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzbindung)
PF Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzgebot)

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
LPB IV Lärmpegelbereich IV
FS 65/50 Flächenbezogener Schallleistungspegel dB(A) tags/dB(A) nachts
GFL Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten entsprechend textlicher Festsetzungen zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

8. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

9. Kennzeichnung (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (einschließlich Verdachtsflächen mit Restkontaminationen größer als die Sanierungszielwerte ab 2,00 m u GOK)

10. Darstellungen ohne Normcharakter

Mauer
Gebäude
Zaun
Böschung
Fundament
Flurstück
11.5 Höhenpunkt in Metern über HN
P 8.02 Höhenpunkt Planstraße/bestehende Erschließungsstraße in Metern über HN
Flurstücksgrenze
Flurgrenze
Flur 35 Flurbezeichnung
Bäume / Bestand
Sichtdreieck

GE 3 | III
GRZ 0,8 | GFZ 2,4
a | H: 15m
Geschossigkeit
Gebietsbezeichnung
Maß der baulichen Nutzung (Geschoßflächenzahl)
Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl)
Maß der baulichen Nutzung (Höhe der baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt)
Bauweise

Regelquerschnitt (ohne Normcharakter)

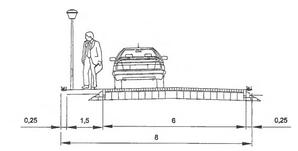

Gasometerweg (östlicher Abschnitt)
Planstraße C

TEIL B Textliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO)

1.1 In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 3 sind die Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 BauNVO zulässig:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind die Nutzungen gemäß § 8 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 BauNVO:
1. Wohnungen für Aufsichts-und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke,
3. Vergnügungsstätten.

1.2 In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 3 sind gemäß § 1 Abs. 5, i. V. m. Abs. 9 BauNVO als Einzelhandelsnutzungen ausschließlich Verkaufsstätten für betriebstypische Waren oder Eigenproduktionen eines im Plangebiet ansässigen Gewerbebetriebes zulässig. Diese Verkaufsstätten müssen in unmittelbarem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem jeweiligen Gewerbebetrieb stehen. Die Verkaufsstätte muss dem eigentlichen Gewerbebetrieb räumlich angegliedert und als dessen untergeordneter Bestandteil erkennbar sein. Je Betrieb ist eine Verkaufsstätte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 400 m² zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 u. 19 BauNVO)

2.1 In den Gewerbegebieten GE 3 darf die maximal zulässige Grundflächenzahl von GRZ= 0,8 gemäß § 19 Abs.4 BauNVO durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ = 1,0 überschritten werden.

2.2 In dem Gewerbegebiet GE 1 darf die maximal zulässige Grundflächenzahl von GRZ= 0,6 und in dem Gewerbegebiet GE 2 die maximal zulässige Grundflächenzahl von GRZ= 0,7 durch die Grundflächen der in § 19 Abs.4 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.

2.3 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO die Errichtung unterirdischer Bauwerke wie Tiefgaragen und Kellergeschosse ausnahmsweise zulässig.

3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. m. § 22 BauNVO)

3.1 In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 3 wird die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Es gilt die offene Bauweise, abweichend davon darf die Gebäudelänge mehr als 50 m betragen.

4 Höhen (§ 9 Abs. 2 BauGB und § 16 BauNVO)

4.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans dürfen für baulich untergeordnete Gebäudeteile und technisch bedingte Anlagen die festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen überschritten werden. Die festgesetzten Höhen dürfen durch Werbeanlagen nur ausnahmsweise überschritten werden.

4.2 Bezugspunkt für die festgesetzten maximalen Höhen baulicher Anlagen ist jeweils der im Plan eingemessene Punkt 'P' im Straßenniveau der nächstgelegenen Erschließungsstraße, bei ansteigendem bzw. abfallendem Gelände vergrößert bzw. verringert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zur straßenseitigen Gebäudefront.

5 Nebenanlagen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB , §§ 12, 14 BauNVO)

5.1 In den nicht überbaubaren Flächen 20 m nördlich der Ortsumgehung sowie in den nicht überbaubaren Flächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sowie Garagen gemäß § 12 Abs. 1 und 6 BauNVO nicht zulässig.

6 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 In den gekennzeichneten und nach Lärmpegelbereichen gegliederten Baugebieten bzw. Teilen von Baugebieten sind die unten stehenden erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße R'w,res gemäß DIN 4109 (Ausgabe November 1989) durch die Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung) von zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen einzuhalten.
Die Festsetzungen gelten in den Gewerbegebieten für Wohn- und Büroräume:

Lärmpegelbereich (LPB)	Wohnräume	Büroräume
IV (66 - 70 dB (A))	40 dB	35 dB

6.3 In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 3 dürfen nur solche Anlagen und Betriebe errichtet werden, durch die die zugeordneten flächenbezogenen Schallleistungspegel pro m² nicht überschritten werden: 65 dB (A) tags / 50 dB (A) nachts

7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

7.1 Die mit PF gekennzeichneten Flächen mit Pflanzgebot sind gruppenweise mit einheimischen, standortgerechten Bäumen zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Insgesamt sind 56 Bäume zu pflanzen. Die übrige Flächen bleibt der Sukzession überlassen, hier sind weder Pflanz-, Ansaat-, noch Pflegemaßnahmen zulässig.
Mindestqualität der Bäume: Hochstämme o. Stammmöbsche 3xv., D.B., STU: 12 - 14 cm

8 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

8.1 Auf den Flächen mit Pflanzbindung sind die vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten und zu pflegen.

9 Geh,- Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

9.1 Die in der Planzeichnung mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht versehene Fläche GFL 1 im Gewerbegebiet GE 2 ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Unternehmsgruppe Stadtwerke Stralsund (SWS) belastet.

9.2 Die in der Planzeichnung mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht versehene Fläche GFL 2 ist mit einem Geh- und Radfahrrecht für die Allgemeinheit, einem Fahrrecht für die Anlieger sowie mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Stralsund, der REWA, der Telekom und Kabel Deutschland bzw. deren jeweiligen Rechtsnachfolger belastet.

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Nr. 6 BauGB)

1. **Schutz von Biotopen - § 20 NatSchAG M-V (Auszug):**
Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind unzulässig.

2. **Altlasten - § 1 BBodSchG (Auszug):**
Zur Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens sind der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren.

Hinweise

1. Altlastensanierung: Die Sanierung der Bodenbelastung für eine gewerbliche Nutzung auf den ehemaligen Betriebsflächen der Ölspaltanlage ist abgeschlossen.

2. Plangrundlagen sind:
Digitale Stadtgrundkarte vom 31.12.1997, Ergänzung vom Januar 2012
Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) vom April 2013
Digitaler Höhenplan vom 31.12.1997, Ergänzung vom Februar 2006
Hinsichtlich möglicher Lageungenauigkeiten können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

3. Zur Vermeidung unzulässiger Emissionsschwerpunkte auf einem Betriebsgrundstück darf die nach dem Flächenbedarf insgesamt zulässige Schallleistung nicht ohne weitere Prüfung auf einen kleinen Bereich konzentriert werden. In einem solchen Fall ist unter Zugrundelegung der Größe des Betriebsgrundstückes, des Abstandes zum nächstliegenden Immissionsort und des flächenbezogenen Schallleistungspegels der zulässige Immissionsanteil am Immissionsort (Zielwert) zu ermitteln. Die Einhaltung des Zielwertes ist dann auf der Basis des konkreten Vorhabens durch eine überschlägige Schallausbreitungsrechnung oder eine detaillierte Geräuschimmissionsprognose im folgenden Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

4. Das Sichtdreieck ist von jeder sichtbehinderndem Nutzung und Bepflanzung, gemessen vom Fahrbahnrand Oberkante, ständig freizuhalten. Sträucher, Hecken, Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahn nicht überschreiten .

5. Werbeanlagen sind in einer Entfernung von bis zu 40m von der Ortsumgehung gemäß § 9 Abs. 6 FStrG nicht zulässig. Die oberste Landesstraßenbaubehörde kann gemäß § 9 Abs. 8 FStrG im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Diese können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

6. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Tage nach Zugang der Anzeige.

7. In den entsprechend der Nr. 9 der Planzeichenerklärung gekennzeichneten Flächen sind für Bauten mit einer Tiefe von mehr als 2 Meter Abstimmungen mit der unteren Bodenschutzbehörde nach § 5 Abs.1 Landesbodenschutzgesetz M-V erforderlich.

8. Bauzeitenregelung aus artenschutzrechtlichen Gründen gemäß §§ 39 und 44 ff. BNatSchG: Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen von Vögeln sowie der Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eine Bauzeitenregelung erforderlich. Im Zeitraum von Anfang M ärz bis Ende September sollen auf der Fläche keine Abbruch- oder Räumungsmaßnahmen, insbesondere keine Gehölzrodungen durchgeführt werden.

9. Baumschutzsatzung: Es gilt die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes (Baumschutzsatzung) der Hansestadt Stralsund vom 22.03.2004, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 vom 24.04.2004.

HANSESTADT STRALSUND
DER OBERBÜRGERMEISTER
BAUAMT
Abt. Planung und Denkmalpflege

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10.000

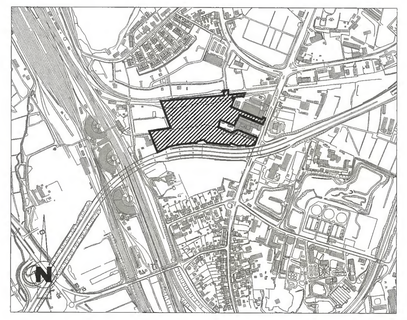

Rechtsverbindlich mit Ablauf des:

BEBAUUNGSPLAN Nr. 25.1
"Bereich der ehemaligen Ölspaltanlage"

Stand: Juni 2013